



II-4389 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 601138/17-VI/5/75

Schriftliche Anfrage des Abg.

Dr. ERMACORA und Genossen an den Bundeskanzler betreffend einseitige Nominierung von Mitgliedern für die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes (Nr. 2081/J)

2037 /A.B.

zu 2081 /J.

Präs. 12. JUNI 1975

An den

Präsidenten des Nationalrates
Herrn Abgeordneten Anton BENYA

Parlament
1010 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA und Genossen haben am 29. April 1975 unter der Nr. 2081/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend einseitige Nominierung von Mitgliedern für die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes gerichtet, wobei die Frage selbst den folgenden Wortlaut hat:

"Was hat die Bundesregierung veranlaßt, bei der Erstellung des Vorschlages für die Mitglieder der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes gemäß § 25 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Aufgaben und Einrichtungen des Österreichischen Rundfunks den vielfach geäußerten Grundsatz der notwendigen "Ausgewogenheit der Gremien und Organe", der gerade für diese Kommission von entscheidender Bedeutung hätte sein müssen, in so offensichtlicher Weise zu verletzen?"

I.

Ich beeindre mich, diese Frage wie folgt zu beantworten:

Die Bundesregierung hat bei der Bestellung des Vorschlages für die Mitglieder der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes den Grundsatz der "Ausgewogenheit der Gremien und Organe" nicht verletzt, sondern gerade durch ihren Vorschlag für eine möglichst ausgewogene Zusammensetzung der Kommission Sorge getragen.

- 2 -

II.

Bevor ich meine Antwort in einzelnen begründen und hiebei auch auf die 5 Seiten langen Ausführungen der anfragestellenden Abgeordneten, die der eigentlichen Anfrage vorausgehen, näher eingehen werden, ist eine grundsätzliche Feststellung zu treffen:

Die anfragestellenden Abgeordneten scheinen von der Auffassung auszugehen, daß die Mitglieder der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes, denen von Verfassungs wegen (Art.133 Z.4 B-VG) die Freiheit von Weisungen, überdies aber einfachgesetzliche auch Freiheit von sonstigen Aufträgen garantiert ist (§ 25 Abs.2 des Rundfunkgesetzes, BGBl.Nr.397/1974) und deren Unabhängigkeit daher in jeder Hinsicht rechtlich abgesichert ist, nicht ausschließlich nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden werden. Ein solcher Verdacht muß im Interesse aller Mitglieder der Kommission, die sich noch dazu überwiegend aus Richtern zusammensetzt, auf das entschiedenste zurückgewiesen werden.

In diesem Sinne hat sich auch die Vereinigung der österreichischen Richter in ihrer Presseaussendung vom 14.Mai 1975 geäußert, die den folgenden Wortlaut hat:

"Anlässlich der Ernennung der Mitglieder für die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes wurde in verschiedenen Aussendungen, die sich teilweise auf Äußerungen des Abgeordneten zum Nationalrat Dr.Felix ERMACORA stützen, zum Ausdruck gebracht, die Regierungspartei habe sich bei der Ernennung von Richtern zu Mitgliedern dieser Kommission eine Mehrheit geschaffen, die stets in ihrem Sinne entscheiden werden. Die Kommission sei aus diesem Grunde als Beschwerdeinstanz wertlos geworden.

Die Vereinigung der österreichischen Richter ist darüber befremdet, daß den zu Mitgliedern dieser Kommission ernannten Richtern, welche auch in Ausübung dieses Amtes unabhängig und an keine Weisungen und Aufträge gebunden sind, unterstellt wird, sie ließen sich bei den zu treffenden Entscheidungen von anderen als von sachlichen Gesichtspunkten leiten und weist derartige Vermutungen und Vorwürfe entschieden zurück."

III.

Im übrigen ist zu dieser Anfrage und den der eigentlichen Frage vorausgehenden Ausführungen der anfragestellenden Abge-

ordneten folgendes zu bemerken:

1. Die anfragestellenden Abgeordneten Dr. ERMACORA und Genossen bezeichnen die Kommission als "ein weitgehend inappellales Sondergericht" (S. 1) bzw. als "Rundfunk-Sondergericht" (S. 2). Die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes ist kein Gericht, sondern eine Verwaltungsbehörde, nämlich ein sogenanntes "Kolligialorgan mit richterlichem Einschlag" im Sinne des Art. 133 Z.4 B-VG (vgl. z.B. in diesem Sinne auch Univ. Prof. Dr. Felix ERMACORA, Verfassungsrechtliche Probleme der Rundfunkreform, Berichte und Informationen, Heft 1448/49, S. 4 ff., insbesondere S. 7). Die Entscheidungen der Kommission sind auch nicht weitgehend inappellable, sondern es kann gegen sie immer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (dies wird schon in den Erläuterungen in der diesbezüglichen Regierungsvorlage, 932 der Beilagen, XIII. GP, S. 11 als Grund für die Entscheidung zugunsten dieser Organisationsform ausgeführt), und gegen bestimmte besonders schwerwiegendere Entscheidungen auch der Rechtszug an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden (vgl. § 30 Abs. 2 des Rundfunkgesetzes).

2. Wenn die anfragestellenden Abgeordneten Dr. ERMACORA und Genossen der nunmehrigen Regelung vorwerfen, daß durch die Neuregelung "der Spielraum der Bundesregierung (...) nicht eingeengt, sondern im Gegenteil noch mehr ausgeweitet" (S. 2) wurde, so ist dazu zu bemerken, daß die Regierungsvorlage betreffend eine Novelle zum Rundfunkgesetz (1316 der Beilagen, XIII. GP) eine vollkommene Beseitigung dieses Spielraumes vorgesehen hatte. Die hiezu von der Bundesregierung vorgeschlagene Verfassungsbestimmung konnte aber - infolge mangelnder Zustimmung der größeren Oppositionspartei - nicht verabschiedet werden. Im übrigen wurde gerade auch die frühere Regelung des § 25 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes, z.B. von Univ. Prof. Dr. Felix ERMACORA in dem erwähnten Artikel (S. 6) dahingehend kritisiert, daß dadurch "ein oberstes Staatsorgan, das der politischen Verantwortlichkeit unterliegt, an Vorschläge gebunden wird, die von Organen kommen, die dieser Verantwortlichkeit nicht unterworfen sind. Sie genießen nämlich die richterliche Unabhängigkeit".

Wenn die anfragestellenden Abgeordneten Dr. ERMACORA und Genossen die Ansicht vertreten, daß die Neuregelung vorsehen hätte sollen, daß die Besetzungsvorschläge für die richter-

- 4 -

lichen Mitglieder von den gemäß Art. 87 Abs. 2 B-VG die volle richterliche Unabhängigkeit genießenden Personalsenaten der Gerichte zu erstatten wären, so steht diese Auffassung im offensichtlichen Widerspruch zu der von Univ. Prof. Dr. ERMACORA in der soeben zitierten Stelle seines Artikels vertretenen Rechtsansicht. Überdies müßte ein solches Vorschlagsrecht der Personalsenate gerade auf Grund des erwähnten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Oktober 1974 zumindest als verfassungsrechtlich äußerst problematisch angesehen werden.

Es ist schließlich aber auch ein Widerspruch in sich, wenn einerseits die mangelnde Bindung der Bundesregierung kritisiert, andererseits aber der Bundesregierung, die hinsichtlich der Bestellung von acht Mitgliedern an die von der Hörer- und Sehervertretung und vom Zentralbetriebsrat - auf deren Entscheidung die Bundesregierung in beiden Fällen keinerlei Einfluß hat - erstatteten Vorschläge gebunden war, diese Bestellungen vorgeworfen werden.

3. Die anfragestellenden Abgeordneten behaupten weiters, (S. 4), "die Besetzungsvorschläge wären sicherlich zumindest in zwei Fällen anders ausgefallen, "wenn sie von den Personalsenaten der Gerichte zu erstellen gewesen wären. Hiebei erhebt sich doch zumindest die Frage, wie es möglich sein kann, über eine hypothetische Entscheidung eines richterlichen (unabhängigen) Kollegialorganes eine so bestimmte (jedoch nicht nachprüfbare) Aussage zu treffen.

Wenn in diesem Zusammenhang dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck vorgeworfen wird, er habe nicht die ranghöchsten Bewerber in seinem Vorschlag berücksichtigt, so muß dieser Vorwurf schon allein deshalb ins Leere gehen, weil - soweit dies ersichtlich ist - nicht in jedem Vorschlag jeweils die ranghöchsten Bewerber enthalten sind; die jeweiligen Präsidenten wären hiezu aber auch nicht verpflichtet gewesen. Die Bundesregierung hegt allerdings keinen Zweifel daran, daß die Präsidenten der betreffenden Gerichte diese Vorschläge sicher ausschließlich nach bestem Wissen und Gewissen erstattet haben. Ausdrücklich ist hiebei jedoch festzuhalten, daß weder seitens der Bundesregierung noch von einem ihrer Mitglieder auf die diesbezüglichen Entscheidungen eine Einflußnahme ausgeübt bzw. versucht wurde, eine solche auszuüben.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck hat überdies von sich aus in einer schriftlichen Stellungnahme vom 14. Mai 1975 zu dem in dieser Anfrage erhobenen Vorwürfen Stellung genommen, die in der Folge in ihrem vollen Wortlaut wiedergegeben wird. Die Bundesregierung enthält sich hierbei jeden weiteren Kommentares, kann aber nicht umhin festzustellen, daß gerade der erste Absatz dieser Stellungnahme die in der gegenständlichen Anfrage gegen die Bundesregierung erhobenen Vorwürfe bzw. diese Anfrage selbst in einem vollkommen anderen Licht erscheinen lassen. Die Stellungnahme lautet wie folgt:

"Um den "Innsbrucker-Posten" in der Kommission haben sich nach öffentlicher Ausschreibung neun Richter aus Tirol und Vorarlberg beworben. Es war meine Aufgabe, von diesen neun Bewerbern die drei geeigneten auszuwählen und vorzuschlagen. Von Seiten der SPÖ und der FFP wurde nichts unternommen, um mich bei der Ausarbeitung des Vorschlages zu beeinflussen. Wohl aber hat ein namhaftes Mitglied der ÖVP eine solche Einflußnahme versucht. Zu einer konkreten Intervention ist es dann aber auch seitens dieses ÖVP-Mitgliedes, zumindest in meinem Bereich, nicht gekommen, nachdem ich meine ausschließlich eigene Verantwortung klargestellt hatte.

Ich habe in der Folge am 3. März 1975 einen Dreier-Vorschlag erstattet und diesem auch noch die Namen der nichtberücksichtigten Bewerber und eine Begründung für die getroffene Auswahl beigefügt. Zu diesen Ergänzungen und Erläuterungen wäre ich an sich nicht verpflichtet gewesen. Ich habe mich dieser zusätzlichen Aufgabe aber deshalb unterzogen, um meinen Vorschlag und die ihm zugrunde liegenden Erwägungen völlig offenzulegen.

Wie ich in der Begründung meines Vorschlages bereits ausgeführt hatte, sah ich mich nicht der Lage, die drei ranghöchsten Bewerber für die Kommission zu nominieren. Denn diese sind unter den gegenwärtigen Verhältnissen als Vorsitzende stark Überbelasteter Rechtmittelsenate in Zivil- und Strafsachen beim Oberlandesgericht Innsbruck unentbehrlich. Mit der Kommissions-tätigkeit wären öfter und zum Teil längere Abwesenheiten aus Innsbruck zwangsläufig verbunden. Damit aber könnten die von den erwähnten drei Bewerbern geleiteten Senate ihre Rechts-schutzaufgaben nicht mit der wünschenswerten Kontinuität erfüllen. Für die Präsidenten eines Oberlandesgerichtes muß die

Sicherstellung eines reibungslosen Funktionierens der Rechtsprechung vordringlichstes Anliegen sein. Bewerbungen von Richtern um Nebenämter kann daher meiner Überzeugung nach erst nähergetreten werden, wenn die Erfüllung der primären richterlichen Aufgaben in jeder Hinsicht gewährleistet ist. Unter diesen Umständen halte ich den Vorwurf für unzutreffend, die drei ranghöchsten Bewerber seien mit einer "fadenscheinigen Begründung" nicht in den Besetzungsvorschlag aufgenommen worden.

Widersprechen muß ich auch dem Vorwurf, ich hätte den Besetzungsvorschlag so erstellt, daß mit ihm die Ernennung eines der SPÖ nahestehenden Richters in die Wege geleitet worden wäre. Von den von mir vorgeschlagenen drei Richtern kann kein einziger als der SPÖ nahestehend bezeichnet werden. Sie sind unabhängig im besten Sinne des Wortes und jeder einzelne der Vorgeschlagenen wäre daher dafür qualifiziert, zur Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks beizutragen.

Insbesondere ist der schließlich auf den Innsbrucker-Posten ernannte Senatsrat des Oberlandesgerichtes Innsbruck Dr. Werner TRÄGER parteiunabhängig. Er hat diese Unabhängigkeit auch unter schwierigen Verhältnissen stets bewahrt, weil er sie als für den Richterberuf essentiell ansah. Aus dieser Einstellung heraus würde Senatsrat Dr. TRÄGER nicht Voreingenommenheit, sondern einen Vertrauensvorschuß verdienen.

Dem Fragesteller Dr. ERMACORA sollte zur Person des Dr. TRÄGER noch ein zusätzlicher Aufschluß gegeben werden: "Dr. TRÄGER gehört einem einzigen Verein an, dem Österreichischen Alpenverein, also just einem Zusammenschluß, in dem der Abgeordnete Dr. ERMACORA eine führende Funktion ausübt."

Aus der grundsätzlichen, bereits eingangs unter Punkt I/2 getroffenen Feststellung folgt, daß die Bundesregierung es entschieden ablehnen muß, sich mit der Frage der - im höchsten Maße problematischen - Zurechnung der einzelnen Mitglieder auf die im Nationalrat vertretenen politischen Parteien näher aus-einanderzusetzen bzw. überhaupt auf eine solche einzulassen. Die Bundesregierung hat sich jedoch bei ihrem Vorschlag keineswegs von parteipolitischen Überlegungen, sondern - wie noch

- 7 -

dargelegt wird - ausschließlich von sachbezogenen Motiven leiten lassen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der richterlichen Mitglieder, für deren Vorschlag an den Bundespräsidenten die Bundesregierung die ausschließliche politische Verantwortlichkeit trägt.

4. Die anfragestellenden Abgeordneten bezeichnen den Bestellungsvorschlag der Bundesregierung als einen "klassischen Fall von Manipulation" (Seite 4) und verweisen dazu auf den Vortrag des Bundeskanzlers an den Ministerrat vom 21. April 1975, GZ 601138/2-VI/5/75, den sie jedoch unvollständig zitieren. In der Anfrage wird nämlich auf Seite 4 und 5 ausgeführt:

"Gemäß Ministerratsvortrag Zl.601138/2-VI/5/75 heißt es: Nach sorgfältiger Prüfung der eingelangten Dreievorschläge bin ich (der Bundeskanzler, Anmerkung) zur Auffassung gelangt, daß dem Bundespräsidenten vorgeschlagen werden sollte, die im Antrag genannten Personen zu richterlichen Mitgliedern der Kommission zu bestellen. Hierbei wird grundsätzlich aus jedem Dreievorschlag das ranghöchste Mitglied berücksichtigt. Von diesem Grundsatz wurde allerdings in drei Fällen abgegangen:

a) Vorschlag Oberlandesgericht Graz:

Da der ranghöchste Richter innerhalb der Funktionsperiode das Fensionsalter erreichen würde, wurde der nächsthöhere Richter nominiert. Gegen diesen plausiblen Grund können sicherlich keine Einwände geltend gemacht werden.

b) Vorschlag Oberlandesgericht Linz:

Der ranghöchste Richter (FPÖ-nahe) wurde hier ohne Begründung übergangen. Der zweithöchste (SPÖ-nahe) Richter wurde berücksichtigt.

c) Vorschlag Richtervereinigung:

Hier wurde weder der höchste noch der zweithöchste, sondern der letztgereihte Richter genommen, wofür auch nicht annähernd eine Begründung gegeben werden konnte."

Dort, wo sich am Ende des Zitats aus dem Ministerratsvortrag in der vorliegenden Anfrage ein Punkt befindet, steht im Ministerratsvortrag aber in Wahrheit ein Strichpunkt und es werden in der Folge die drei Abweichungen von diesem (von der Bundesregierung für ihre Entscheidung selbst gewählten) Grundsatz begründet. Durch die Beendigung des angeführten Zitates nach der Erwähnung des Grundsatzes ohne der Anführung der drei Ausnahmen und der Gründe dafür soll offensichtlich der An-

schein erweckt werden, die Bundesregierung habe diese Abweichungen nicht begründet. Tatsächlich lauten die diesbezüglichen Ausführungen im Ministerratsvortrag jedoch wie folgt: "Hierbei wird grundsätzlich aus jedem Dreievorschlag jeweils das ranghöchste Mitglied berücksichtigt; in den folgenden Fällen wurde jedoch von diesem Grundsatz aus den folgenden Gründen abgewichen:

a). Der im Dreievorschlag des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz enthaltene ranghöchste Richter wird innerhalb der Funktionsperiode der Kommission das Pensionsalter erreichen und daher aus dem Richterstand ausscheiden, sodaß eine Nachbestellung erfolgen müßte; aus diesem Grunde sollte der hinsichtlich des Ranges nächsthöhere Richter in den Vorschlag der Bundesregierung aufgenommen werden.

b). Ebenso sollte aus dem Dreievorschlag des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz der hinsichtlich des Ranges zweithöchste Richter in den Vorschlag der Bundesregierung aufgenommen werden, weil dieser als Richter des Oberlandesgerichtes über mehr Presseerfahrung verfügt als ein bei einem Kreisgericht tätiger Richter.

c). Der im Dreievorschlag der Vereinigung der österreichischen Richter enthaltene ranghöchste Richter ist ebenfalls in einen der beiden Dreievorschläge des österreichischen Rechtsanwaltskammertages aufgenommen worden und soll auf diesem Wege im Vorschlag der Bundesregierung Berücksichtigung finden. Aus dem Dreievorschlag der Vereinigung der österreichischen Richter sollte daher Landesgerichtsrat Dr. WORATSCH, der über langjährige Erfahrungen als Presserichter verfügt, von der Bundesregierung vorgeschlagen werden."

Das volle Zitat aus dem Ministerratsvortrag beweist somit, daß die Behauptung der anfragestellenden Abgeordneten,

a) der ranghöchste Richter aus dem Vorschlag des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz sei "ohne Begründung" übergangen worden und

b) hinsichtlich des aus dem Vorschlag der Richtervereinigung von der Bundesregierung vorgeschlagenen Richters hatte

- 9 -

"auch nicht annähernd eine Begründung gegeben werden" können, unzutreffend sind. Darüber hinaus geht auch der Vorwurf, aus dem Vorschlag der Richtervereinigung sei der "letztgereihte" Richter genommen worden, ins leere, weil bei der gesetzlich vorgeschriebenen alphabetischen Reihung ein Richter, dessen Name mit W beginnt, mit großer Wahrscheinlichkeit immer der "letztgereihte" sein wird.

5. Es ist schließlich auch nicht erklärlich, wie die anfragestellenden Abgeordneten Dr. ERMACORA und Genossen zur Auffassung gelangen konnten, daß für die Vorbereitung des diesbezüglichen Ministerratsvortrages der Ministerratsdienst im Bundeskanzleramt "sachlich zuständig" gewesen wäre (Seite 5). Abgesehen davon, daß es innerhalb eines Bundesministeriums keine verschiedenen sachlichen Zuständigkeiten gibt, hat nach der geltenden Geschäftseinteilung des Bundeskanzleramtes ohne jeden Zweifel die Sektion VI (sohin der Verfassungsdienst) die hinsichtlich der Kommission des Rundfunkgesetzes wahrzunehmenden Aufgaben, soweit solche überhaupt dem Bundeskanzleramt obliegen, zu besorgen.

Auch in der Vergangenheit wurden die Personalentscheidungen, die Kommissionen aus dem Bereich des Verfassungsdienstes betreffen, von dieser Sektion vorbereitet und erledigt. Beispielsweise seien lediglich erwähnt:

- Bestellung der Mitglieder des Expertenkollegiums für die Grund- und Freiheitsrechte, dem u.a. auch Univ. Prof. Dr. ERMACORA angehört, durch die GZ 144183-2/64 vom 19. November 1964;
- Bestellung der Mitglieder der Kommission zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der österreichischen Rechtsordnung gemäß § 3 RÜG (zuletzt durch GZ 601527/3-VI/2/75 vom 17. April 1975).

IV.

Zusammenfassend ergibt sich somit, daß die gegenständliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA und Genossen in zahlreichen Punkten von unzutreffenden Voraussetzungen ausgeht, bei deren richtiger Beurteilung klar ersichtlich wird, daß der Vorschlag der Bundesregierung hinsichtlich

- 10 -

der Mitglieder der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes ausschließlich auf sachbezogenen Überlegungen beruht und daß durch diesen Vorschlag dem Grundsatz der ausgewogenen Zusammensetzung voll Rechnung getragen wird.

V.

Abschließend ist zu der vorliegenden Anfrage in formeller Hinsicht noch auf folgendes hinzuweisen:

Die gegenständliche Anfrage ist an den Bundeskanzler gerichtet, während sie einen Beschluf der Bundesregierung zum Gegenstand hat. Wenn auch der Verfassungsausschuß hinsichtlich der mündlichen Anfragen aus Anlaß der Behandlung des Antrages, der u.a. zur Beschlufsfassung über den Art.52 B-VG (in seiner nunmehr geltenden Fassung) führte, die Auffassung vertreten hat (vergleiche hiezu aber die Kritik von MORSCHER, Die parlamentarischen Interpellationen, 1973, Seite 380 f.), "in Belangen, in welchen die Vollziehung in den Aufgabenbereich der Bundesregierung als Kollegialorgan fällt (...) die mündlichen Anfragen an den Bundeskanzler zu richten sein (werden)" (409 der Beilagen IX.GP, Seite 2), so kann dies keineswegs für schriftliche Anfragen gelten, weil Art.52 Abs.1 B-VG und in seiner Ausführung § 71 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates, BGBl.Nr.178/1961, ausdrücklich auch schriftliche Anfragen an die Bundesregierung als Kollegialorgan zulassen. In diesem Sinne führt der erwähnte Ausschußbericht im unmittelbar vorangehenden Absatz aus, "daß auch in Zukunft Interpellationen gemäß Art.52 B-VG (nunmehr Art.52 Abs.1 B-VG) an die Bundesregierung als Kollegialorgan in den Fällen zulässig sein sollen, in denen nicht einzelne Bundesminister, sondern die Bundesregierung mit Vollziehungsfunktionen betraut ist." Daraus ergibt sich aber, daß Belange, die von der Bundesregierung wahrzunehmen sind, nicht Gegenstand einer schriftlichen Anfrage an ein Mitglied der Bundesregierung sein können, sondern daß eine solche Anfrage an die Bundesregierung als Kollegialorgan zu richten ist. Dies hat vor allem insbesondere dann zu gelten, wenn - wie im vorliegenden Fall eine schriftliche Anfrage an ein Mitglied der Bundesregierung, hier

- 11 -

im konkreten Beispiel an den Bundeskanzler - ausschließlich einen Beschuß der Bundesregierung zum Gegenstand hat.

Obwohl ich daher der Auffassung zuneige, daß die gegenständliche Anfrage in dieser Form als unzulässig anzusehen ist, habe ich mich - unbeschadet dieser Rechtsauffassung - zu ihrer Beantwortung veranlaßt gesehen. Ich habe jedoch meine Antwort der Bundesregierung vorgelegt, die sie zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

10. Juni 1975
Der Bundeskanzler:

